

# Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung über den Bürgerentscheid der Hotelbauplanung auf dem Gelände des früheren Ferienlagers des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 18. April 2021 in der Stadt Fehmarn

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Stadt Fehmarn wird in der Zeit vom
- 29. März 2021 bis 2. April 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5, Burg a. F., Zimmer 3**

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 02. April 2021 bis 12.00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter der Stadt Fehmarn, Bahnhofstr. 5, Zimmer 4, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28. März 2021 eine Abstimmungsbekanntmachung mit den Standpunkten und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbezirks sowie der Stadt Fehmarn**. Wer keine Abstimmungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 4.1** eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder
  - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 4.2** eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Abstimmungsleiter bekannt geworden ist. Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **16. April 2021, 12:00 Uhr**, bei dem Gemeindeabstimmungsleiter der Stadt Fehmarn mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) angegebenen

Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen.

Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

5. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen grünen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung müssen die Abstimmungsberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Abstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstage bis 18.00 Uhr** eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Fehmarn, 26.03.2021

Stadt Fehmarn  
Der Gemeindeabstimmungsleiter